

INGENIEURVERTRAG

über Leistungen der Tragwerksplanung

Auftragsnummer:

zwischen der Sprinkenhof GmbH
Burchardstraße 8
20095 Hamburg
Telefon: 040/33954-0

– nachstehend Auftraggeberin (AG) genannt –

und

...

– nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

wird zur Maßnahme

**Am Neugrabener Bahnhof,
Verwaltungsneubau für das Bezirksamt Harburg**

der nachfolgende Ingenieurvertrag geschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Besondere Vertragsziele
§ 3	Grundlagen des Vertrages
§ 4	Leistungen des AN
§ 5	Allgemeine Pflichten des AN
§ 6	Leistungsänderungen
§ 7	Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 8	Kosten und Budget
§ 9	Termine und Fristen
§ 10	Vergütung
§ 11	Haftpflichtversicherung des AN
§ 12	Dokumentation und Herausgabeansprüche des Auftraggebers
§ 13	Mängelhaftung und Verjährung
§ 14	Abnahme und Zahlung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Ingenieurplanungsleistungen für das Leistungsbild Tragwerksplanung gemäß Teil 4 der HOAI 2021 für das Objekt:

Am Neugrabener Bahnhof,
Verwaltungsneubau für das Bezirksamt Harburg

§ 2

Besondere Vertragsziele

2.1 Die Parteien legen die Einhaltung der Zeit-, und Kosten- Quantitäts und Qualitätsvereinbarungen als besondere Vertragsziele fest.

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Herausforderungen des Projekts nur in einem Arbeitsklima gegenseitigen Vertrauens und fairen Miteinanders gemeistert werden können. Dies erfordert von beiden Seiten die Bereitschaft, eine professionelle Fehlerkultur miteinander zu entwickeln und zu pflegen. Bei auftretenden Zielkonflikten oder Kapazitätsproblemen werden die Parteien frühzeitig und konstruktiv miteinander ins Gespräch kommen, um sowohl dem AN, als auch der AG die Möglichkeit zu geben, jeweils in seinem Verantwortungsbereich frühzeitig steuernd eingreifen zu können, Reibungsverluste im Projekt möglichst gering zu halten.

2.2 Der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele hat der AN für die Grundflächen und Bauteile nach Kostenkennwerten (Euro/Bezugseinheit) zu belegen und bei Bedarf in Abstimmung mit der AG zu präzisieren.

Die von der AG vorgegebenen Quantitäten (NUF, BGF, BRI, MFG) und das Raum- und Funktionsprogramm (falls vorhanden) sind von dem AN als Teil der Planung in Form einer Berechnung nachzuweisen.

2.2.1 Quantitäten

- Raum-/Funktionsprogramm
- Kostenrahmen
- Planungskennwerte (BGF/NUF, BRI/NUF, GiF) Rahmenterminplan

2.2.2 Qualitäten

- Einhaltung Brandschutzgutachtens
- Einhaltung DIN-Normen und Richtlinien
- Barrierefreiheit
- energetischer Standard KfW 40
- ggf. Nachhaltigkeit / Nachhaltigkeitszertifizierung nach BNB

2.3 Die Parteien stimmen darin überein, dass die in § 8 geregelten Kosten nicht überschritten werden dürfen. Der AN verpflichtet sich, seine Leistung unter Einhaltung der in § 8 geregelten Kosten zu erbringen. Im Übrigen gilt § 8. Dies gilt nicht, wenn der AN die Überschreitung der Kosten nicht zu vertreten hat (vgl. Ziff. 2.6).

2.4 Der AN verpflichtet sich, seine Leistung innerhalb der in § 9 vereinbarten Zeit und Termine zu erbringen.

2.5 Es handelt sich bei den in Ziff. 2.1 bis 2.4 genannten Vertragszielen um Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Abs. 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit (§ 633 Abs. 2 S. 1 BGB) des von dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gem. § 650r BGB sind für beide Vertragspartner erloschen.

- 2.6 Für das Nichterreichen von Projektzielen ist der AN nur dann verantwortlich, wenn und soweit der AN das Nichterreichen der jeweiligen Projektziele zu vertreten hat.

§ 3 Grundlagen des Vertrages

- 3.1 Die Parteien legen einvernehmlich die Geltung der Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI 2021, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, vgl. § 1 HOAI 2021.
- 3.2 Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der AG Stand 2020 (**Anlage 1**).
- 3.3 Vollständigkeitsmatrix (**Anlage 2**).
- 3.4 Leistungskatalog Ingenieurvertrag Tragwerksplanung (**Anlage 3**).
- 3.5 Dokumentationsrichtlinie der AG (**Anlage -4**)
- 3.6 Gemeinsam zwischen den Parteien festgelegter Rahmenterminplan (**Anlage ...**).
- 3.7 Regeln des BGB-Werkvertrages.
- 3.8 Angebot des AN vom ... (**Anlage ...**).
- 3.9 Zieldefinition/Aufgabenstellung des AG (siehe hierzu auch **Anlage 9** - Flächen- und Funktionsprogramm)
- 3.10
- 3.11 Entscheidungsvorlage (**Anlage 7**)
- 3.12 Formblatt Projektänderungsanzeige (**Anlage 8**)

Sollten Widersprüche zwischen den vorgenannten Bestimmungen bzw. Unterlagen auftreten, gilt die voranstehende Rangfolge und dem nachfolgend die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB). Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen dieses Vertrags, haben diese Vorrang.

§ 4 Leistungen des AN

- 4.1 Der AN ist verantwortlicher Ansprechpartner für die AG für das Leistungsbild Tragwerksplanung (§ 51 HOAI 2021). Er koordiniert alle am Projekt beteiligten Sonderfachleute und die ausführenden Firmen in seinem Leistungsbild für die Dauer des Bauvorhabens.
- 4.2 Die Beauftragung der Leistungen erfolgt gemäß Ziff. 4.4 ff. in drei Stufen. Die Beauftragung einzelner Stufen bedarf der Schriftform.
- 4.3 Vor Beginn jeder Stufe legen AN und AG das konkrete Leistungsprogramm nach Maßgabe der Erkenntnisse und Anforderungen aus der vorherigen Planungsphase fest.
- 4.4 Leistungen der Stufe 1

4.4.1 Grundlagenermittlung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.

4.4.2 Vorplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages und die nachfolgenden Leistungen:

- Aufstellen eines Lastenplans, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung,
- Variantenbetrachtung hinsichtlich unterschiedlicher einzuhaltender erhöhter Energiestandards einschl. Kostenbewertung und -gegenüberstellung unter Beteiligung der am Bau beteiligten Fachplaner als qualifizierte Zuarbeit für den Objektplaner. (eine zusätzliche Variante)

4.4.3 Entwurfsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages und die nachfolgenden Leistungen:

- Fortführung der Variantenbetrachtung hinsichtlich unterschiedlicher einzuhalten-der erhöhter Energiestandards einschl. Kostenbewertung und -gegenüberstellung unter Beteiligung der am Bau beteiligten Fachplaner als qualifizierte Zuarbeit für den Objektplaner (eine zusätzliche Variante).

4.5 Leistungen der Stufe 2

4.5.1 Genehmigungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i. V. m. § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages.

4.6 Leistungen der Stufe 3

4.6.1 Ausführungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i.V.m § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages und die nachfolgenden Leistungen:

- Qualifizierte Mitwirkung bei der Schlitz- und Durchbruchplanung unter Beteiligung der am Bau beteiligten Fachplaner.
- Planung einer Terminabfolge für Schal- und Bewehrungspläne und Vorlage beim AG unter Berücksichtigung der Prüfzeiten des Architekten und der TGA, der Planvorlage der Planung beim Prüfstatiker sowie Berücksichtigung von dessen Prüfungszeitraum und Berücksichtigung des Zeitablaufes, den die Bereitstellung der Pläne auf die Baustelle unter Beteiligung der am Bau beteiligten Fachplaner benötigt.

4.6.2 Vorbereitung der Vergabe

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 6 der Anlage 14 zur HOAI 2021 i.V.m § 51 HOAI 2021 i.V.m. **Anlage 3** dieses Vertrages, wobei der AN auch dem von der AG verwendeten System der Fa. Healy Hudson GmbH zuzuarbeiten hat.

Der AN hat seine Leistung unter Beachtung der Anforderungen des öffentlichen Vergaberechts (u. a. GWB, VGV, UVgO, VOB/A (EU), VV-Bau) zu erbringen.

- 4.7 Die AG überträgt dem AN bereits jetzt die Leistungen der Stufe 1 nach Ziff. 4.4.
- 4.8 Ein Rechtsanspruch des AN auf die Beauftragung der Stufe 2 und/oder 3 und/oder von Besonderen Leistungen wird durch den Abschluss des Vertrages nicht begründet. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten.
- 4.9 Überträgt die AG dem AN schriftlich die jeweils weitere Leistungsstufe, so ist der AN verpflichtet, diese Leistungen im Rahmen des Vertrages auszuführen, sofern zwischen dem Leistungsende der vorherigen Stufe und dem Leistungsbeginn der Folgestufe nicht mehr als 6 Monate liegen. In diesem Fall gelten alle Regelungen dieses Vertrages auch für die Leistungen der Stufe 2.
- 4.10 Als Besondere Leistungen, die jeweils einzeln beauftragt werden können, werden bereits jetzt vereinbart:

- 4.10.-1 Im Rahmen der Objektüberwachung (LPH8): Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen.

Der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

§ 5

Allgemeine Pflichten des AN

- 5.1 Vorbehaltlich weiterer Regelungen in diesem Vertrag ist der AN verpflichtet, jegliche Bedenken oder Behinderung in Textform anzuzeigen. Dies gilt auch für offenkundige Bedenken oder Behinderungen. Der AN ist verpflichtet das Ende seiner Bedenken oder Behinderung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der AN die Anzeige, hat er nur dann einen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn der AG die Umstände und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- 5.2 Der AN bestätigt, dass er alle sich bei Abschluss dieses Vertrages aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Anforderungen mit der im Rahmen dieses Vergabeverfahrens berechtigterweise zu erwartenden Sorgfalt auf Widerspruchsfreiheit überprüft und keine Widersprüche festgestellt hat. Bei dem danach zu beachtenden Sorgfaldmaßstab ist zu berücksichtigen, dass Umstände, die erst im Rahmen der mit diesem Vertrag beauftragten Planung noch ermittelt werden, vom AN nicht berücksichtigt werden können.

- 5.3 Für den Fall, dass der AN nach dem Abschluss dieses Vertrages gleichwohl Widersprüche zwischen den sich aus diesem Vertrag und seinen Anlagen ergebenden Anforderungen feststellt, sog. Kollisionsfall, hat er die AG hiervon unverzüglich unter Angabe des Widerspruchs schriftlich oder in Textform zu informieren und seinem Informationsschreiben einen Vorschlag zur Auflösung der Kollision unter bestmöglicher Beachtung der Einhaltung der Projektziele im Übrigen beizufügen. Der AN hat die Entscheidung des AG abzuwarten und sodann umzusetzen. Der AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 7** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der AN verpflichtet, hierüber die AG unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für den Fall sich widersprechender Ziele, Vertragsgrundlagen, Anlagen, Normen, Bestimmungen, allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Technik.

- 5.4 Der AN verpflichtet sich, als Projektleitung für dieses Projekt einzusetzen:

...

Die Projektleitung muss jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung verbindliche Erklärungen abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen ist sie nicht befugt und nicht verpflichtet.

- 5.5 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Bauvorhaben (einschließlich der Inhalte der von der AG eingegangenen Vertragsbeziehungen). Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für die AG.

§ 6 Leistungsänderungen

- 6.1 Begehrt die AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Das Änderungsbegehren der AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht, beziehen.

Aus dem Angebot des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 10.6 zu ermitteln ist, ergeben. Das Angebot ist mit der Projektänderungsanzeige gemäß nachfolgendem Unterabsatz zu verbinden.

Begehrt die AG gegenüber dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist der AN überdies verpflichtet, der AG die Auswirkungen der Änderung auf das Projekt, insbesondere aber nicht ausschließlich hinsichtlich der Kosten, der Termine, der Qualitäten sowie der sonstigen Risiken, im Rahmen einer Projektänderungsanzeige (vgl. **Anlage -8**) darzulegen. Der AN hat die Vorlage (**Anlage 8**) zu verwenden und ggf. zu ergänzen.

Die Projektänderungsanzeige und das Änderungsangebot gelten als entschieden, wenn ein projektverantwortlicher Vertreter die getroffene Änderung per Unterschrift auf der Projektänderungsanzeige bestätigt hat. Eine Dokumentation der Entscheidung zur Projektänderungsanzeige in einem Protokoll ersetzt die Entscheidung per Unterschrift nicht.

Wird die Leistung gem Ziff. 6.1 geändert, so ist die Planung vom AN fortzuschreiben. Der AN verpflichtet sich eine eigene Planung zu dieser Leistungsänderung zu entwerfen und die hierfür erforderlichen Leistungen in einem Leistungsverzeichnis zu erfassen

6.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.

6.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 15 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens bei dem AN keine Einigung nach Ziff. 6.2, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Der AN ist verpflichtet, der Anordnung der AG nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werklohns aber nur, soweit ihm die Ausführung zumutbar ist.

6.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit

- der AN ein Angebot nebst Projektänderungsanzeige nach Ziff. 6.1 nicht vorgelegt hat oder
- nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach Ziff. 6.3 endgültig gescheitert ist oder
- die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere bei Gefahr im Verzug.

6.5 Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft ihn dafür die Beweislast.

§ 7

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

7.1 Die AG wird grundsätzlich vertreten von

[REDACTED]

Die vertretungsberechtigten Personen werden dem AN bei Veränderungen schriftlich bekannt gegeben. Nur diese sind berechtigt, dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

7.2 Der AN ist verpflichtet, auf Einladung oder Anordnung der AG an projektbezogenen Besprechungen bei der AG, auf der Baustelle, bei Behörden und/oder Nutzern der Baumaßnahme und/oder an Verhandlungen mit Behörden und/oder Nutzern teilzunehmen. Die Teilnahme an den Besprechungen erfolgt grundsätzlich durch die Projektleitung oder die stellvertretende Projektleitung. Die Abstimmung der Termine erfolgt rechtzeitig. Der AN hat die Besprechungen durch rechtzeitige Bereitstellung der dafür benötigten Pläne, Dokumente und Unterlagen zu unterstützen. Der AN hat die Besprechungsinhalte zu protokollieren, sofern die Protokollierung nicht bereits vom Objektplaner vorgenommen wird.

7.3 Soweit weitere Leistungen von anderen fachlich Beteiligten zu erbringen sind, sind diese für seinen Aufgabenbereich zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

- Objektplanung von ...
- Freianlagen von ...
- Technische Ausrüstung von ...

7.4 Der AN hat die Hinweise des Koordinators und den SiGe-Plan zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BaustellV)

§ 8 Kosten und Budget

8.1 Der AN hat folgende Kosten einzuhalten:

8.1.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die Gesamtbaukosten (Programmkosten) in Höhe von [REDACTED] €. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 500 nach DIN 276-1: 2018-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind. Der AN zeichnet sich hierbei verantwortlich für die ihm gem. diesem Vertrag übertragenen Kostengruppen.

8.1.2 Für die beauftragte Tragwerksplanung Kosten in Höhe von [REDACTED]. Diese Kosten verteilen sich wie folgt auf die beauftragten nach DIN 276-1: 2018-12:

Kostengruppe	Kosten, €, netto	anrechenbar in %	Kosten anrechenbar, €, netto
300 Baukonstruktion	[REDACTED]	55%	[REDACTED]
400 Technische Anlagen	[REDACTED]	10%	[REDACTED]
anrechenbare Kosten gesamt, €, netto			[REDACTED]

8.1.3 Für die weitere Bearbeitung die genehmigten Kosten.

8.2 Die Kosten nach Ziff. 8.1 stellen eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Durch die vereinbarte Kostenobergrenze übernimmt der AN keine Baukostengarantie. Die Kostenobergrenze bildet die Obergrenze für die anrechenbaren Kosten als Grundlage des Honorars. Eine Überschreitung des Kostenziels ist nur nach schriftlicher Freigabe durch die AG zulässig.

8.3 Sollten Kostenüberschreitungen gegenüber dieser Kostenobergrenze erkennbar werden, wird der AN die AG hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen. Des Weiteren hat der AN der AG unverzüglich (schriftlich) Einsparungsvorschläge zu unterbreiten, die geeignet sind, die Einhaltung der Kostenobergrenze sicherzustellen. Die Vorlage derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung sowie eine diesbezüglich erforderliche Anpassung der Planungen sind von dem vereinbarten Honorar mitumfasst.

8.4 Müssen ungeachtet der Kosten sowie des zur Verfügung stehenden Budgets gemäß § 8 dieses Vertrags Entscheidungen eingeholt werden, hat der AN der AG ausreichende, von dem AN bewertete schriftliche Entscheidungsalternativen mit begründeten Empfehlungen vorzulegen und ihn bei der Entscheidungsfindung, insbesondere durch eine schriftliche Handlungsempfehlung, zu beraten. Der AN hat hierbei das von der AG als **Anlage 7** bereitgestellte Formblatt zu verwenden und ggf. zu ergänzen. Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten der AG.

- 9.5 Der AN hat die AG in jeder Phase der Planung rechtzeitig schriftlich auf voraussichtliche Terminabweichungen hinzuweisen und gleichzeitig schriftlich Lösungsvorschläge zur Einhaltung der von der AG vorgegebenen Termine zu unterbreiten. Sollte es ungeachtet dessen zu Terminabweichungen kommen, hat der AN die Terminpläne in Abstimmung mit dem Objektplaner fortzuschreiben und der AG zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen. Die aus den fortgeschriebenen Terminplänen ersichtlichen neuen Termine für die einzelnen Leistungen des AN werden durch eine Freigabe der AG zu neuen verbindlichen Vertragsterminen des AN, die dieser unbedingt einzuhalten hat.
- 9.6 Bei zeitlichen Verzögerungen, die aus der stufenweise Beauftragung gemäß Ziff. 4.2 ff. resultieren, wird der Zeitraum zwischen der vollständigen Erfüllung der letzten beauftragten Leistungen und der Freigabe dieser Leistungen bis zum Zugang der weitergehenden Beauftragung auf die vereinbarten Fristen hinzugerechnet, und zwar gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Zuschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit, soweit der AN die zeitliche Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 9.7 Überschreitet der AN schuldhaft seine Leistung betreffende Fristen oder Termine und befindet er sich mit der betreffenden Leistungserbringung im Verzug, ist die AG berechtigt, auf Kosten des AN Dritte mit der Ausführung der nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des AN zu beauftragen (Ersatzvornahme).

Weitergehende Schadensersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

§ 10 Vergütung

- 10.1 Den Parteien ist bewusst, dass die HOAI 2021 die Honorierung der Grundleistung (in Abkehr des § 3 Abs.1 HOAI 2013) nicht verbindlich regelt. In Kenntnis dessen vereinbaren die Parteien i. S. d. § 7 Abs. 1 HOAI 2021 der Honorarermittlung der vom AN zu erbringenden Leistungen die nach §§ 4, 6, 50 HOAI 2021 anrechenbaren und bedingt anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenschätzung des AN ohne Umsatzsteuer bis zur Erstellung der von der AG freigegebenen Kostenberechnung zugrunde zu legen.

Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen der Grundlagenermittlung und Vorplanung (Stufe 1 – Leistungsphase 1) die Kostenschätzung an deren Stelle. Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.

- 10.2 Die Parteien legen der Honorarermittlung die für die Leistungen dieses Vertrags einschlägigen Honorartafeln als Orientierungswerte zugrunde. Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 51 und 52 HOAI 2021 i.V.m. der Anlage 14 Nummer 14.2 werden einvernehmlich festgelegt:

Honorarzone III von - Satz

- 10.3 Die Bewertung der Leistungen nach § 51 HOAI 2021 folgt aus **Anlage 3**.
- 10.4 In Kenntnis und als Reaktion auf die Rechtsprechung des EuGH zur Europarechtswidrigkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI (EuGH, Urt. v. 04.07.2019 – C 377/17) sowie auf Grund der aus dieser Rechtsprechung resultierenden Neufassung der HOAI im Rahmen der HOAI 2021, vereinbaren die Parteien auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 10.1 bis 10.3 einen Zu- oder Abschlag:

Zuzüglich/Abzüglich: ... v.H.

- 10.5 Soweit über die vereinbarten Leistungen hinaus weitere Leistungen erforderlich werden oder ordnet die AG über mit dem Vertrag geschuldete Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, so werden diese zusätzlich vergütet, wenn der AN die AG zuvor auf diesen Umstand hingewiesen hat und die AG zugestimmt hat. Als Stundensätze vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die Stundensätze für Nachweisleistungen betragen:

Inhaber: EUR ... netto

Projektleiter: EUR ... netto

Technischer Mitarbeiter Dipl.- Ing./ Architekt/ MA: EUR ... netto

Sonstiger Mitarbeiter Zeichner u. a.: EUR ... netto

Die Leistungen nach Ziff. 4.10.1 werden zu den folgenden Pauschalen erbracht:

Ingenieurtechnische Kontrolle (LHP 8) EUR ... netto,

- 10.6 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 6 oder ordnet die AG solche an, erfolgt die Anpassung der Vergütung nach folgenden Grundsätzen:

10.6.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI 2021. Soweit gemäß Ziff. 10.4 ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen ist § 650c Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend anzuwenden.

10.6.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden und geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in Ziff. 10.5 vereinbarten Stundensätze. Wurden Stundensätze hiernach nicht festgelegt, legen die Parteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich fest.

10.6.3 Der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass unterschiedliche Vorschläge oder Ausarbeitungen des AN in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht (Planungsoptimierungen) während der Erstellung der Planung und vor Abschluss der einzelnen Planungsphasen zum normalen, durch das mit dem vereinbarten Honorar abgegoltenen Leistungsumfang des AN gehören und deshalb von vornherein nicht als Leistungsmodifikationen anzusehen sind.

Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierung hält, führen nicht zu einem zusätzlichen Vergütungsanspruch. Hierzu zählen insbesondere solche planerischen Änderungen, die ein vereinbartes oder freigegebenes Planungsergebnis nicht konstruktiv und/oder inhaltlich

verändern und einen Zeitaufwand von 10 Stunden pro Planungsbereich nicht überschreiten.

- 10.7 Die Parteien sind sich einig, dass dem AN bei einer Verlängerung des Leistungszeitraumes grundsätzlich kein zusätzliches Honorar zusteht.
- 10.8 Die Parteien vereinbaren, dass sämtliche Nebenkosten gemäß § 14 HOAI 2021 insbesondere die Kosten für die allgemeinen Bürokosten inkl. Lizenzen sowie Kopien für den eigenen Bedarf, für das Plotten und Drucken, dass der AN drittbeauftragt (2-fach), pauschal mit 3 v. H. des Nettonorars erstattet werden. Kosten für das Datenmanagementsystem, alle Massenvervielfältigungen (bspw. Bauantragsunterlagen) oder zusätzliche Plots sowie die Kosten für ein Baustellenbüro (mit Internetanschluss, Telefonanschluss, Heizung, Reinigung, Einrichtung und Unterhalt) trägt die AG.
- 10.9 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 11 Haftpflichtversicherung des AN

- 11.1 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung des AN müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden
- für sonstige Vermögensschäden



Alle Summen sind zweifach maximiert pro Jahr.

- 11.2 Im Falle eines Schadens verzichtet die AG auf eine Honorarzurückbehaltung, sofern dem AG die Schadensübernahmeerklärung der Haftpflichtversicherung vorliegt.
- 11.3 Im Übrigen gelten die AVB.

§ 12 Dokumentation und Herausgabeansprüche des Auftraggebers

- 12.1 Der AN erstellt monatliche Berichte, mit denen er den Bearbeitungsstand innerhalb seines Leistungsbereichs schriftlich dokumentiert und zusammenfasst. Dabei ist insbesondere darzustellen, wie sich der Bearbeitungsstand im Rahmen seines Leistungsbereichs zu den Zielvorstellungen der AG verhält.
- 12.2 Der AN ist verpflichtet alle Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen in einer Übersichtsliste an zentraler Stelle zu erfassen. An dieser zentralen Stelle wird die fortlaufende Nummerierung der Entscheidungsvorlagen und Projektänderungsanzeigen verantwortet und der aktuelle Status jeder Entscheidungsvorlage und Projektänderungsanzeige dokumentiert. Jeder Projektbeteiligte (z.B. Bedarfsträger, Realisierungsträger, Planer) der eine Entscheidung bzw. eine Projektänderung herbeiführen möchte, hat eigenverantwortlich eine Entscheidungsvorlage bzw. Projektänderungsanzeige zu erstellen und in den Entscheidungsprozess einzuspeisen.
- 12.3 Der AN ist darüber verpflichtet, für die AG eine komplette Dokumentation des Bauvorhabens in 3 facher Ausführung in Papierform und 3 fach digital auf Datenträger zusammenzustellen und nach Abschluss der Leistungsphase 6 an den AG zu übergeben. Sofern eine Beauftragung mit Leistungsphase 6 nicht erfolgt, ist die Dokumentation nach Abschluss und vor Abnahme der letzten beauftragten Leistungsstufe zu übergeben. Zur Dokumentation zählen insbesondere die As-Built-Pläne, ggf. notwendige Nachweise nach EnEV,

das Bautagebuch, Bedienungsanleitungen, Prüfprotokolle, Abnahmeprotokolle und -bescheinigungen der ausführenden Unternehmen (soweit diese dem AG noch nicht vorliegen), staatlicher Stellen und sonstiger Stellen (bspw. des TÜV), Bewehrungspläne, Gewährleistungsübersicht (gewerkeweise Übersichten zu Beginn und Ende der Mängelverjährung einschließlich Angaben zu etwaigen Gewährleistungssicherheiten), eine Aufstellung der Wartungsintervalle und Prüflisten für die technischen Anlagen sowie vergleichbare Unterlagen.

§ 13

Mängelhaftung und Verjährung

- 13.1 Die Mängelansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt.
- 13.2 Die Mängelansprüche der AG verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme bzw. Teilabnahme der Leistung. Jegliche Abnahme erfolgt ausschließlich dadurch, dass die AG die Leistungen des AN schriftlich als vertragsgemäß anerkennt (formelle Abnahme).

§ 14

Abnahme und Zahlung

- 14.1 Die Parteien schließen Teilabnahmen aus. Die Vorschrift des § 650s BGB bleibt unberührt.
- Im Falle der Beauftragung weiterer Leistungsstufen nach Abschluss und Abnahme einer zuvor beauftragten Leistungsstufe, gilt die Abnahme der vorangegangenen Leistungen nicht als Abnahme, sondern lediglich als tatsächliche Zustandsfeststellung, mit der die Rechtsfolgen einer Abnahme nicht verbunden ist.
- 14.2 Der AN hat unverzüglich nach erfolgter Abnahme eine prüffähige Schlussrechnung zu stellen.

Der vom AN zu erstellenden Schlussrechnung sind mindestens folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Gesamtkosten i. S. einer Kostenfeststellung nach DIN 276 (diese Anforderung gilt nur bei vollständiger Durchführung dieses Vertrages) oder – für den Fall, dass dieser Vertrag nicht vollständig durchgeführt wird – aller bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung entstandenen Kosten, einschließlich Verbindlichkeiten.
- Nachweis über die Erbringung aller vom AN bis zum Zeitpunkt der Rechnungslegung nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 60 Werktagen ab Zugang der prüfaren Rechnung bei der AG. Nach Ablauf dieser Frist wird die Schlussrechnung fällig, es sei denn die AG hat innerhalb dieser Frist die Prüffähigkeit der Rechnung begründet gerügt. Verzug mit der Zahlung tritt mit Ablauf der vorgenannten Prüffrist ein.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG

im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

15.2 Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:

- Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.
- Die AG kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der AG nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die AG unzumutbar ist.

15.3 Gerichtsstand ist Hamburg.

15.4 Werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.

15.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Hamburg,

Auftraggeberin

Auftragnehmer

.....

.....